

Landgericht Coburg

Az.: 52 O 439/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes und Schmerzensgeld

erlässt das Landgericht Coburg - 5. Zivilkammer - durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.10.2024 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von

110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.254,73 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche wegen vom Kläger erlittenen Verbrennungen im Rahmen eines Saunabesuchs.

Die Beklagte betreibt in [REDACTED] eine Thermen- bzw. Saunalandschaft, die der Kläger am 26.8.2022 besuchte. Teil der Therme ist eine Panorama-Sauna, die mit 90 °C betrieben wird. Der Boden dieser Sauna besteht aus Fliesen und ist teilweise mit Fußmatten aus Kunststoff bedeckt. Im Zeitraum des Besuchs des Klägers ließ sich die Tür im rückwärtigen Bereich der Panorama-Sauna, über die normalerweise vor Aufgüssen gelüftet wird, nicht öffnen. Der Kläger kontaktierte nach seinem - von der Beklagten bestrittenen - Besuch der Panorama-Sauna wegen Schmerzen an seinen Füßen die Badeaufsicht, welche feststellte, dass sich die Haut an den Fußsohlen des Klägers sichtbar ablöst. In der Notaufnahme wurden an den Fußsohlen des Klägers Verbrennungen des Grades 1 und 2a festgestellt. Der Kläger befand sich vom 27.8.22 bis zum 30.8.22 in stationärer Behandlung in den [REDACTED]-Kliniken in Coburg zur Wundversorgung.

Der Kläger trägt vor, er habe am 26.8.22 zwischen 18 und 19 Uhr die Panorama-Sauna besucht. Vor dem Betreten der Sauna habe der Kläger keine Verbrennungen gehabt. Beim Verlassen habe er sich circa ein bis zwei Minuten mit seinem Bekannten Herrn [REDACTED] unterhalten und sei dabei seitlich vom Saunaofen auf den Kunststoffmatten gestanden. Kurze Zeit nach Verlassen der Sauna habe er Schmerzen gehabt. Der Kläger behauptet, der Fußboden der Sauna sei übermäßig erhitzt gewesen und die verwendeten Kunststoffmatten seien nicht geeignet, die Fußbodenhitze ausreichend zu hemmen. Die Verbrennungen des Klägers seien auf die zu hohen Temperaturen des Saunabodens zurückzuführen.

Nach seiner Entlassung aus der Klinik habe der Kläger mehrmals pro Woche zur Wundkontrolle und Schmerztherapie seinen Hausarzt aufsuchen müssen. Die Heilung habe sich über Januar 2023 hinaus gezogen. Der Kläger sei in seinem Alltag erheblich beeinträchtigt gewesen, habe ei-

nen Großteil des Tages liegen müssen und sei bis Ende Oktober auf Hilfe seiner Frau angewiesen gewesen. Insgesamt habe der Kläger 515 km für Fahrten zu Ärzten und zur Physiotherapie zurückgelegt und Zusatzzahlungen zu verordneten Medikamenten und Krankengymnastik in Höhe von 100,23 € geleistet.

Der Kläger meint, eine Sauna müsse so ausgelegt sein, dass kein Saunagänger sich Verbrennungen des Grades 1 und 2a zuziehe, wenn er circa ein bis zwei Minuten auf dem Saunafußboden stehe. Ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 5.000 € sei angemessen.

Der Kläger hat seine Klage mit Schriftsatz vom 17.10.2023 erweitert und beantragt zuletzt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens aber 5.000,00 €, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz p. a. seit Rechtshängigkeit sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 540,50 € zu zahlen.**
- 2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 154,50 € Fahrtkosten und 100,23 € Zuzahlungen für Medikamente und Krankengymnastik zu zahlen.**

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte meint, der klägerische Vortrag sei widersprüchlich, wenn er einerseits Autofahrten vortrage, andererseits aber geltend mache, er habe sich nicht eigenständig fortbewegen können. Eine Verkehrspflichtverletzung seitens der Beklagten liege nicht vor, insbesondere sei der Saunaboden ausreichend gesichert. Im Übrigen liege ein anspruchsausschließendes Mitverschulden des Klägers vor, weil dieser die Sauna schneller hätte verlassen müssen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einvernahme des Zeugen [REDACTED] sowie die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 5.2.2024 und vom 28.10.2024 sowie die Schriftsätze der Parteien

nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

A.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Coburg gemäß §§ 23, 71 GVG, §§ 1, 12, 17 Abs. 1 ZPO sachlich und örtlich zuständig.

B.

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, da die Beklagte keine Pflichtverletzung begangen hat; insbesondere hat sie nicht gegen eine Verkehrssicherungspflicht verstoßen.

I.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB oder §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 249 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem zur Benutzung der Saunalandschaft abgeschlossenen Vertrag zu, da die Beklagte keine ihr obliegende Pflicht verletzt hat. Der Kläger hat seinen Anspruch auf den Vortrag gestützt, der Boden in der Panorama-Sauna sei übermäßig erhitzt bzw. die Hitze werde durch die verlegten Kunststoffmatten nicht ausreichend gedämmt. Diesen Vortrag hat die Beweisaufnahme jedoch nicht bestätigt. Die Beklagte ist darüber hinaus auch nicht verpflichtet, Schutzmaßnahmen gegen die vom Boden ausgehende Hitze oder die Gefahr von Verbrennungen bei längerem Verweilen auf dem Boden zu treffen.

1.

Der Kläger besuchte zur Überzeugung des Gerichts am 26.8.2022 nach 18 Uhr die Panorama-sauna in dem von der Beklagten betriebenen Thermalbad und zog sich dort Verbrennungen an den Füßen zu. Dies ergibt sich aus der informatorischen Anhörung des Klägers sowie den Angaben des Zeugen [REDACTED]. Sowohl der Kläger als auch der Zeuge berichten übereinstimmend davon, sich in der Panorama-Sauna getroffen und kurz miteinander geredet zu haben, wobei der Kläger die Zeit des Gesprächs auf ein bis zwei Minuten, der Zeuge [REDACTED] auf zwei bis drei Minuten, schätzt. Der Zeuge [REDACTED] gab weiter an, sich in der Regel ab 18 Uhr in der Sauna aufzuhalten, weil ab dann der Spartarif gelte.

2.

Die Beweisaufnahme hat zur Überzeugung des Gerichts weiter ergeben, dass die Beklagte keine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat. Eine anderweitige Pflichtverletzung war weder ersichtlich noch vorgetragen.

a.

Grundsätzlich ist derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu vermeiden (BGH, VersR 2008, 1083; OLG Celle, VersR 2007, 2096). Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst danach diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend hält, um andere vor Schaden zu bewahren. Dabei kann nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Haftungs begründend wird eine Gefahr deshalb erst dann, wenn sich die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können. Es muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind nur die Vorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zuzumuten sind (BGH, VersR 2005, 279). Ein Tätigwerden des Verkehrssicherungspflichtigen ist aber immer dann geboten, wenn Gefahren bestehen, die auch für einen sorgfältigen Benutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind, und auf die er sich nicht oder nicht rechtzei-

tig einzurichten vermag (OLG Celle, Urteil vom 17.6.2010 - 8 U 25/10).

b.

Eine Pflichtverletzung der Beklagten durch den Betrieb einer Sauna, deren Fußboden sich übermäßig erhitzt, liegt nicht vor. Die in der Sauna verwendeten Fußbodenbeläge und -matten entsprechen den anerkannten Regeln der Technik. Die Temperatur des Fußbodens entspricht der üblichen und zu erwartenden Temperatur in einer 90 °C-Sauna. Ausweislich des unbeanstandeten schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] vom 17.7.2024 sowie dessen ergänzender Erläuterung durch den Sachverständigen in der Sitzung vom 28.10.2024 entspricht die Sauna - insbesondere die für den Bodenbelag verwendeten Quarzit-Natursteinplatten - in Bauart und Ausführung den anerkannten Regeln der Technik für gewerblich genutzte Saunaräume und weist die in einer solchen Sauna normalen Temperaturen auf. Den nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Ausführungen des Sachverständigen schließt sich die Einzelrichterin aus eigener Überzeugung an.

Der Sachverständige führte aus, dass sich bei einer Sauna die Temperaturfühler auf Kopfhöhe der höchsten Sitzstufe in der Sauna befinden. Die Temperatur von 90 °C werde mithin in dieser Höhe erreicht und falle bis zum Boden hin eine Temperatur in Höhe von etwa 55 °C bis 65 °C ab. Eine Oberflächentemperatur des Fußbodens von 55 °C bis 60 °C entspreche daher der für 90 °C-Saunen üblichen Temperatur. Die – anonym und von 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr, mithin zur selben Tageszeit wie beim Unfall des Klägers – durchgeführten Messungen des Sachverständigen ergaben nach dessen Angaben Temperaturen zwischen 57 °C und 60 °C. Zwischen den Messpunkten habe es nur irrelevante Abweichungen gegeben. Der Sachverständige habe die Temperatur an acht Stellen, mithin auf jeder Seite der Öfen jeweils alle 2,25 m, gemessen. Hierfür habe er ein Infrarotmessgerät, das die Oberflächenwerte anzeige, sowie ein Plattenmessgerät, das auf der Bodenmatte aufgestanden habe, verwendet. Die Ergebnisse beider Messgeräte seien identisch gewesen.

Auch die aufgrund der defekten Panoramatür fehlende Möglichkeit zur Lüftung habe keinen bzw. höchstens einen marginalen Einfluss auf die Bodentemperatur. Die Lüftung vor Aufgüssen erfolge nicht, um den Boden abzukühlen. Das Lüften diene - neben der Sauerstoffzufuhr - dazu, im Bereich der Temperaturfühler einen Temperaturabfall (von circa 10 °C bei einer üblichen Lüftungsdauer von drei bis fünf Minuten) herbeizuführen, damit die Heizgeräte anspringen. Dies sei nötig, damit beim folgenden Aufguss das Wasser rückstandslos verdampfe und nicht teilweise zwi-

schen den Steinen durchrinne. Eine Abkühlung der Materialien sei durch das Lüften nicht bezweckt. Die Bodentemperatur werde durch das Lüften, wenn überhaupt, maximal um 1 °C bis 2 °C gesenkt.

c.

Eine Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht der Beklagten durch die Verwendung nicht ausreichend hitzedämmender Gittermatten kommt ebenfalls nicht in Betracht. Hierzu gab der Sachverständige an, die verlegten Kunststoff-Gittermatten dienten nicht dazu, die Temperatur zu senken. Sie seien dazu da, die Rutschgefahr zu vermindern und dienten darüber hinaus hygienischen Zwecken. Ein wärmeschützender Effekt komme ihnen jedoch nicht zu. Im Übrigen seien die aus rutschhemmendem Kunststoff bestehenden Gittermatten für gewerblich genutzte Barfußbereiche geeignet.

d.

Eine Verkehrssicherungspflicht oblag der Beklagten schließlich auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass ein Stehen auf dem Fußboden für ein bis zwei Minuten geeignet ist, Verbrennungen hervorzurufen. Zwar ist für die Frage, ob eine Verkehrssicherungspflicht vorliegt, die Einhaltung des Stands der Technik nicht alleine ausschlaggebend, da DIN-Vorschriften Verkehrssicherungspflichten nicht abschließend regeln und somit aus dem Fehlen entsprechender Vorgaben nicht der Schluss gezogen werden kann, dass Verkehrssicherungspflichten nicht bestehen (vgl. OLG Celle, Urteil vom 17.6.2010 - 8 U 25/10). Von der Beklagten war jedoch auch unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände nicht zu erwarten, dass sie weitere Vorkehrungen gegen die Gefahr von Verbrennungen bei längerem Verweilen auf dem Fußboden trifft. Denn der Verkehrssicherungspflichtige muss alle, aber auch nur diejenigen Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls vor ihnen warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzustellen vermag. Eine haftungsbegründende Verkehrssicherungspflicht beginnt daher grundsätzlich erst dort, wo auch für den aufmerksamen Benutzer eine Gefahrenlage überraschend eintritt und nicht rechtzeitig erkennbar ist (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 23.6.2015 - 12 U 158/14).

Eine Pflicht, die Saunabesucher gegen Verbrennungen im Falle längeren Stehens auf dem Fußboden zu schützen, oblag der Beklagten vorliegend nicht, da erstens die Gefahr der Zuziehung

von Verbrennungen für einen Saunabesucher unschwer erkennbar und daher nicht überraschend ist und zweitens das Verweilen auf dem Saunaboden ein untypisches Verhalten darstellt und somit keine naheliegende Gefahr ist, der ein Saunabetreiber durch Treffen entsprechender Vorkehrungen begegnen müsste.

aa.

In einer mit 90 °C betriebenen Sauna besteht grundsätzlich die Gefahr, dass es bei längerem Kontakt mit dem Fußboden zu Verbrennungen kommt, wie sich aus den Ausführungen des Sachverständigen ergibt. Dieser gab an, die verwendeten – ohnehin nicht wärmeschützenden – Matten seien nicht geeignet, Verbrennungen des Grades 1 sowie 2a zu vermeiden, wenn ein Saunabesucher ein bis zwei Minuten auf den Fußmatten stehe. Hierzu legte der Sachverständige dar, dass – unter Zugrundelegung der Länge der streitgegenständlichen Sauna von 9 Metern – ein gemütlich mit 1 m/s gehender Erwachsener und unter Berücksichtigung einer Zeit im Doppelstand von 18 % beim Verlassen der Sauna pro Fuß etwa 5,31 Sekunden lang Kontakt mit dem Fußboden habe. Für eine betagte Person ergebe sich unter Zugrundelegung einer längeren Zeit im Doppelstand von 26 % ein Kontakt pro Fuß von insgesamt 8,51 Sekunden mit dem Saunaboden. Dementsprechend habe ein eine Minute lang auf dem Saunaboden stehender Besucher einen 12-fach längeren Bodenkontakt als ein Erwachsener, der die Sauna auf direktem Weg verlasse.

bb.

Die Gefahr von Verbrennungen bei längerem Aufenthalt auf dem Fußboden der Sauna war vorliegend für einen durchschnittlichen, umsichtig agierenden Besucher einer 90 °C-Sauna erkennbar. Dass sich bei einer Lufttemperatur von 90 °C auch die Materialien in der Sauna entsprechend aufheizen, erschließt sich ohne Weiteres. Darüber hinaus ist die Hitze des Fußbodens spätestens beim Kontakt mit den Matten für den Saunagänger merkbar, wie im Übrigen auch die Angaben des Klägers, er habe natürlich gemerkt, dass es warm werde an seinen Füßen und er sei ein wenig von einem Fuß auf den anderen getreten, eindrücklich zeigen. Dass der nicht nur kurze Kontakt mit Oberflächen im vorliegenden Temperaturbereich von 60 °C grundsätzlich geeignet ist, Verbrennungen zu verursachen, ist allgemein bekannt. Ein sorgfältiger Saunabesucher wird daher in dem Wissen um den heißen Fußboden, selbst wenn er dessen genaue Temperatur nicht kennt, den Kontakt mit diesem so kurz wie möglich halten. Soweit ein Saunagänger sich

trotz der merklichen Hitze des Fußbodens und in Kenntnis der Temperatur von 90 °C in der Sauna entschließt, länger stehen zu bleiben, beruht dies auf seiner eigenverantwortlichen Entscheidung und in zumindest abstraktem Bewusstsein des damit einhergehenden Gefahrpotenzials.

cc.

Bei dem längeren Stehen auf dem Fußboden handelt es sich darüber hinaus um ein für Saunagänger unübliches Verhalten, mit dem der Betreiber der Sauna vorliegend auch nicht aufgrund besonderer Umstände rechnen musste. Die Verkehrssicherungspflicht dient nicht dazu, das allgemeine Lebensrisiko auf den Sicherungspflichtigen abzuwälzen (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 23.6.2015 - 12 U 158/14). Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 II BGB) ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält (vgl. BGH, Urteil vom 16.5.2006 - VI ZR 189/05; OLG Hamm, Urteil vom 29.8.2012 – I-12 U 52/12). Demensprechend muss der Verkehrssicherungspflichtige nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge treffen, sondern nur solchen Gefahren durch Vorkehrungen begegnen, die typischerweise drohen und die für sich im Gefahrenbereich aufhaltende Personen nicht erkennbar sind. Ein Saunabetreiber ist daher nicht gehalten, Maßnahmen gegen Gefahren treffen, die erst durch ein abweichendes und untypisches Verhalten einzelner Saunabesucher entstehen. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der vorliegenden 90 °C-Sauna aufgrund der höheren Temperatur nicht um eine für Anfänger empfohlene Sauna handelt, musste die Beklagte vorliegend auch nicht mit unerfahrenen Besuchern rechnen. Sie durfte vielmehr davon ausgehen, dass der durchschnittliche Saunabesucher mit dem üblichen Ablauf und Verhalten bei einem Saunabesuch vertraut ist und diesen befolgt. Ein Stehenbleiben auf dem Fußboden für wenige Minuten stellt jedoch – so auch der Sachverständige – kein gewöhnliches Verhalten eines Saunabesuchers dar; vielmehr handelt es sich um atypisches Verhalten. Üblicherweise wird nach beim Betreten der Sauna zielgerichtet ein Platz aufgesucht und die Sauna nach dem Besuch zügig wieder verlassen. Ein solches Vorgehen wird nach den Angaben des Sachverständigen auch in den allgemein anerkannten Saunabederegeln sowie der Saunaliteratur empfohlen. Wie die Berechnungen des Sachverständigen weiter zeigen, führt selbst ein einminütiges Stehenbleiben auf dem Fußboden zu einem erheblich längeren Kontakt als bei einem Verlassen der Sauna ohne Verzögerungen. Entgegen der Ansicht des Klägers ist ein Stehen auf dem Fußboden für wenige Minuten aufgrund von häufig stattfindenden Begegnungen mit Bekannten auch nicht von der Beklagten zu erwarten, da Unterhaltungen beim Betreten oder Verlassen der Sauna, die ein Ort der Ruhe und Entspannung ist, weder üblich

noch erwünscht sind. Für die streitgegenständliche Sauna ergibt sich dies auch dem „Sauna-Knigge“ der Beklagten (Anlage B2), der unter dem Unterpunkt „Umgangsformen in der Sauna“ ausdrücklich darauf hinweist, dass die Sauna „kein Ort für gesellige Schwätzchen“ ist und den Besucher bittet, im Schwitzraum zu schweigen.

II.

Mangels Begründetheit der Hauptforderung bestehen auch keine Nebenansprüche auf Zinsen oder Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11 Alt. 2, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richterin